

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988

§ 3. (1) – (2) ...

(3) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat für die Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4, § 10 und § 11 keine Rückstellungen zu bilden. Eine Rückstellung für Verpflichtungen gemäß § 14 ist höchstens in Höhe von 4 vH des Münzumsatzes zulässig.

(4) ...

(5) Die Bildung von Gewinnrücklagen gemäß § 229 Abs. 3 UGB ist nur in jenem Ausmaß zulässig, als diese gesetzlich gefordert oder bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und die Höhe der Gewinnrücklagen 30 vH des Münzumsatzes nicht übersteigt; ein übersteigender Betrag ist aufzulösen.

(6) ...

§ 3. (1) – (2) ...

(3) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat für die Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4, § 10, § 11 und § 14 keine Rückstellungen zu bilden.

(4) ...

(5) Die Bildung von Gewinnrücklagen gemäß § 229 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL. S 219/1897, ist für die Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4, § 10, § 11 und § 14 nicht zulässig; bestehende Gewinnrücklagen sind aufzulösen.

(6) ...

Bundshaftung

§ 3a. (1) Der Bund hält die Münze Österreich Aktiengesellschaft aus ihren sich gemäß § 8 Abs. 4, § 10, § 11 und § 14 Abs. 1 ergebenden Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen gemäß § 8 Abs. 1 schadlos, und zwar bis zur Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3, wenn diese in einem Geschäftsjahr aus der Erfüllung dieser Rücklöseverpflichtungen Zahlungen zu leisten hat, die nicht aus den Umsatzerlösen unter Berücksichtigung der Prägeaufwendungen und der Einschmelzerlöse dieser Scheidemünzen gedeckt werden können.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist darüber hinaus ermächtigt nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes an die Münze Österreich Aktiengesellschaft Auszahlungen bis zum Gesamtbetrag von 30 vH des Münzumsatzes zu leisten, um der Münze Österreich Aktiengesellschaft einen Umtausch oder eine Rücklösung in den in Abs. 1 genannten Fällen zu ermöglichen, die andernfalls erwiesenermaßen zu einer Gefährdung des Bestands

Geltende Fassung

§ 10. (1) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat Scheidemünzen einzuziehen, soweit die Einziehung auf Grund von Maßnahmen des Rates gemäß Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag notwendig wird. Sofern dies mit solchen Maßnahmen nicht im Widerspruch steht, kann sie darüber hinaus von ihr ausgeprägte Scheidemünzen *mit Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank* einzuziehen, wenn dies aus münzpolitischen Gründen erforderlich ist.

(2) – (5) ...

§ 14. (1) ...

(2) Scheidemünzen, die auf andere Weise als durch gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verloren haben oder sonst auffallend verändert wurden, deren Nennwert aber noch erkennbar ist, sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Solche Scheidemünzen dürfen im Zahlungsverkehr nicht mehr verwendet werden; die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist gegen Einhebung eines Kostenersatzes zum Umtausch dieser Scheidemünzen gegen gesetzliche Zahlungsmittel verpflichtet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19. (1) – (9) ...

§ 20. (1) – (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

der Münze Österreich Aktiengesellschaft führen würden.

(3) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat die Verpflichtungen gemäß § 82 Abs. 2 Z 1 bis 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, einzuhalten. Der Bundesminister für Finanzen und die Münze Österreich Aktiengesellschaft haben zur näheren Regelung binnen drei Monaten nach Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt eine Vereinbarung gemäß § 82 Abs. 2 BHG 2013 abzuschließen.

§ 10. (1) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat Scheidemünzen einzuziehen, soweit die Einziehung auf Grund von Maßnahmen des Rates gemäß Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag notwendig wird. Sofern dies mit solchen Maßnahmen nicht im Widerspruch steht, kann sie darüber hinaus von ihr ausgeprägte Scheidemünzen *mit Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank und des Bundesministers für Finanzen* einzuziehen, wenn dies aus münzpolitischen Gründen erforderlich ist.

(2) – (5) ...

§ 14. (1) ...

(2) Scheidemünzen, die auf andere Weise als durch gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verloren haben oder sonst auffallend verändert wurden, deren Nennwert aber noch erkennbar ist, sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Solche Scheidemünzen dürfen im Zahlungsverkehr nicht mehr verwendet werden; die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist gegen Einhebung eines Kostenersatzes zum Umtausch dieser Scheidemünzen gegen gesetzliche Zahlungsmittel verpflichtet. *Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat den Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, abzulehnen.*

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19. (1) – (9) ...

(10) § 3 Abs. 3 und Abs. 5, § 3a Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016, treten mit 31. Dezember 2015, § 3a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

§ 20. (1) – (2) ...

Geltende Fassung

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes – BHOG****Haftungsobergrenzen**

§ 1. (1) Im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2018 darf der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes *182,5 Milliarden Euro* an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(2) ...

(3) ...

1. einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von *180 Milliarden Euro* an Kapital für Haftungen gemäß Abs. 2 Z 1 und

2. ...

(4) – (8) ...

§ 8. (1) – (5) ...**Haftungsobergrenzen**

§ 1. (1) Im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2018 darf der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes *184,5 Milliarden Euro* an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(2) ...

(3) ...

1. einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von *182 Milliarden Euro* an Kapital für Haftungen gemäß Abs. 2 Z 1 und

2. ...

(4) – (8) ...

§ 8. (1) – (5) ...

(6) *§ 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016, treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.*